

Vereinbarung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des „Digitalen Jagdhund“ (iSd Art 28 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)

zwischen:

dem Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verband (ÖJGV) als Auftragsverarbeiter und
dem Verein als Verantwortlichen

1. Der Verein bestätigt dem Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verband (ÖJGV), dass mit dem Zeitpunkt der Datenübermittlung bzw. mit der Datenübertragung eine Einverständniserklärung zur Erhebung und Verarbeitung, sowie zur Weitergabe der Daten an Landesjagdverbände von der/dem PrüfungsteilnehmerIn vorliegt. Übermittelt werden Daten gemäß dem Nennformular des ÖJGV (siehe Beilage 1) und die damit im Zusammenhang stehenden Prüfungsergebnisse gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung.

2. Der ÖJGV garantiert, dass die Datenverarbeitung nur zur Erfüllung der Vereinszwecke, gemäß der Satzung des ÖJGV in der jeweils gültigen Fassung erfolgt und unter Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Der ÖJGV gewährleistet, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen zur Vertraulichkeit iSd Art 28 Abs 3 lit b) DSGVO verpflichtet hat.

3. Der verpflichtet sich den ÖJGV schriftlich über beantragte Berichtigungen und/oder Löschungen seiner Vereinsmitglieder, welche im Zusammenhang mit dem „digitalen Jagdhund“ stehen unverzüglich schriftlich zu informieren und hält somit den ÖJGV schad- und klaglos.

4. Daten werden vom ÖJGV im Rahmen des „Digitalen Jagdhund“ in personenbezogener Form bis zur Mitteilung des jeweiligen Verbandsvereins und anschließend bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen bzw. maximal 30 Jahre, darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten gespeichert und aufbewahrt.

5. Der ÖJGV erklärt rechtsverbindlich, dass mit der Firma Unidata Geodesign GmbH Gärtnergasse 3 1030 Wien als Partner für den „Digitalen Jagdhund“ eine Vereinbarung über ausreichende Sicherheitsmaßnahmen iSd. Art 32 DSGVO und sonst geeignete technische und organisatorische Maßnahmen iSd. Art 28 DSGVO vorliegt und diese ergriffen hat. Dies um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Um sicherzustellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und entsprechenden



ÖSTERREICHISCHER JAGDGEBRAUCHSHUNDE-VERBAND

Rechtsvorschriften erfolgt und dass der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Dies hat insbesondere durch ein dem Risiko der Verarbeitung angemessenes Schutzniveau hinsichtlich der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme stattzufinden.

6. Daten werden vor unberechtigtem Zugriff durch verschlüsselte Übertragung, verschlüsselte Speicherung durch Datensicherungskonzepte und physische Schutzmaßnahmen geschützt. Die Sicherungsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung laufend überarbeitet.

Diese Vereinbarung tritt am 25.05.2018 in Kraft und wird für die Dauer der Geschäftsbeziehung abgeschlossen.

25. Mai 2018

Für den Österreichischen
Jagdgebrauchshunde-Verband (ÖJGV)

Johannes Schiesser
Präsident

Für den